

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß REACH-Verordnung Nr. (EG) 1907/2006

Unipol® Poliercreme 2102



Datum: 14.10.2009

überarbeitet am: 14.10.2009

## 1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMBEZEICHNUNG

Handelsname: Unipol® Poliercreme 2102  
Hersteller: Lippert-Unipol GmbH  
Rudolf-Harbig-Weg 10  
D-42781 Haan  
Tel.: +49 (0) 2129/9307-0 Fax: +49 (0) 2129/9307-23  
Auskunftgebender Bereich: Abteilung Labor  
[Sigrid.schirpenbach@lippert-unipol.de](mailto:Sigrid.schirpenbach@lippert-unipol.de)  
Tel.: +49 (0) 2129 9307-19  
Giftnotruf Berlin 030 30686790 Beratung in Deutsch und Englisch

## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

keine Gefahren bekannt

2.1 Einstufung der Zubereitung keine Einstufung

2.2 Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen

Einatmen: nicht anwendbar

Augen: nicht anwendbar

Haut: längere Expositionszeiten können zu trockener und rissiger Haut führen

2.3 Mögliche Schäden auf die Umwelt: Bei normaler Verwendung gilt die Zubereitung (Polierpaste) als nicht gefährlich für die Umwelt

2.4 Sonstige Angaben : keine

## 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Chemische Charakterisierung: Unipol® Poliercreme 2102 ist wäßrige Zubereitung anorganischer Poliermittel, Ölen, Tensiden, Emulgatoren und Kohlenwasserstoffen für die mechanische Bearbeitung und Reinigung von metallischen Oberflächen

Kohlenwasserstoffgemische

Hydrierter Kohlenwasserstoff

CAS 64742-47-8 EINECS 265-149-8 Gehalt (%) 5-25% R-Sätze Xn R65,

Ammoniaklösung 25%

CAS 1336-21-6 EINECS 215-647-6 Gehalt (%) < 5% R-Sätze C,N R34 R50

Der Wortlaut der aufgeführten R-Sätze ist Punkt 16 zu entnehmen.

Alle enthaltenen Stoffe sind in der TSCA-Liste (USA) und der DSL- Liste (Kanada) gelistet

## 4. ERSTE-HILFE MASSNAHMEN

Falls ein Arzt aufgesucht wird, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen, evt. Staub aus dem Hals- und Nasenbereich entfernen, bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen

Nach Augenkontakt: Augen nicht trocken ausreiben, da durch die mechanische Beanspruchung die Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und Augen gründlich mit viel Wasser spülen, wenn möglich isotonische Augenspülung 0,9% NaCl verwenden. Medizinische Hilfe (Augenarzt oder Arbeitsmediziner) aufsuchen.

Nach Verschlucken: Bei Bewußtsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken, nicht zum Erbrechen bringen. Medizinische Hilfe konsultieren.

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß REACH-Verordnung Nr. (EG) 1907/2006

Unipol® Poliercreme 2102



Datum: 14.10.2009

überarbeitet am: 14.10.2009

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1 geeignete Löschmittel: Die Zubereitung ist weder im Lieferzustand von im verarbeitungsfertigem Zustand brennbar oder explosiv. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen
- 5.2 ungeeignete Löschmittel: keine
- 5.3 Besondere Gefährdung durch die Zubereitung, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: Kohlendioxid CO<sub>2</sub>, Kohlenmonoxid CO
- 5.4 Besondere Schutzausrüstung: Vorsorglich umluftunabhängige Atemschutzgeräte benutzen.

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen: Persönliche Schutzkleidung (s. Punkt 8.2) tragen  
Bei ausgelaufenem Produkt Rutschgefahr. Mit Sand oder Bindemittel abdecken und aufnehmen  
Bei Einwirken von Dämpfen/ Aerosol Atemschutzfilter Typ A2/A2/P2 oder ABEK verwenden
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Kanalisation, Grund- und Oberflächenwasser gelangen lassen.
- 6.3 Verfahren zur Reinigung: Verschüttetes Gut mechanisch aufnehmen, Rest mit einem Bindemittel aufnehmen und vorschriftsmäßig entsorgen.

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Rauchwaren lagern oder verwenden
- Handhabung: Bei der Lagerung dieses Stoffes sind die gültigen Vorschriften der Lagerung Wassergefährdender Stoffe entsprechend der Wassergefährdungsklasse zu Beachten  
Licht- und temperaturkontrolliert lagern
- Zusammenlagerungshinweis: Nicht neben starken Oxidationsmitteln lagern
- Brand- und Explosionsschutz:
- Lagerklasse: 3B
- Brandklasse: B
- Mindestens haltbar bis: 6 Monate nach Herstellungsdatum

## 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Allgemein: Bei Verwendung geeigneter Absaugeinrichtungen an den Poliermaschinen sind keine Expositionsbegrenzungen oder besondere Schutzausrüstungen zu beachten. Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten gem. techn. Regeln für Gefahrstoffe (TRGS900, TRGS905, TRGS903): MAK: - TRK: - BAT: -

### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- Atemschutz: Bei unzureichender Absaugung bei der Anwendung ist sollte ein Atemschutz getragen werden
- Handschutz: Bei ständigem Kontakt: Handschuhe aus Nitril-Kautschuk oder Vinyl.
- Augenschutz: Bei Spritzgefahr/ Anwendung Schutzbrille in Standardausführung.
- Körperschutz: Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe bei der Handhabung mit schweren Gebinden

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- Form: viskos/ pastös
- Flammpunkt: 65°C

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß REACH-Verordnung Nr. (EG) 1907/2006

Unipol® Poliercreme 2102

Datum: 14.10.2009

überarbeitet am: 14.10.2009

Farbe:	blau	Siedepunkt:	> 100°C
Geruch:	charakteristisch	Dichte (bei T = 20°C):	ca. 1,3 g/cm <sup>3</sup>
PH-Wert (bei T = 20°C):	10 +/- 2	Löslichkeit in Wasser:	verdünubar

Alle weiteren Parameter physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 sind nicht bestimmt oder anwendbar.

## 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

**10.1 Stabilität** Es werden weder gefährliche Reaktionen noch gefährliche Zersetzungsprodukte beobachtet solange das Produkt sachgemäß gelagert und angewendet wird.

**10.2 Zu vermeidende Bedingungen** Zu niedrige Lagertemperaturen können zum Verlust der Produktqualität führen

**10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte** Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt

**10.4 Gefährliche Reaktionen** Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln

## 11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

### 11.1 Akute Toxizität

**Augenkontakt:** Direkter Kontakt mit dem Auge kann durch die mechanische Einwirkung eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung verursachen.

### 11.2 Chronische Effekte

**Chronische Toxizität:** nicht bestimmt

**Akute Orale Toxizität:** Bei versehentlichem Verschlucken kleinerer Mengen sind Schäden unwahrscheinlich. Größere Mengen können zu Übelkeit und Durchfall führen.

**Einatmen:** Langzeitexpositionen bei unzureichender Absaugung oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten und Kurzatmigkeit führen

### Primäre Reizwirkungen:

**Haut:** Das Produkt ist nach der Gefahrstoffverordnung nicht als reizend eingestuft, dennoch kann häufiger und andauernder Kontakt durch mechan. Abrasivität zu Hautreizungen führen.

**Augen:** Bei unbeabsichtigtem Augenkontakt ist bei Anwendung der Maßnahmen zur Ersten Hilfe mehr als vorübergehendes Stechen und Rötung nicht zu erwarten.

**Sensibilisierung:** Das Produkt ist nach der Gefahrstoffverordnung nicht als sensibilisierend eingestuft.

**11.3 Medizinische Auswirkung durch eine Exposition** Das Einatmen kann Staub kann vorhandenen Erkrankungen oder Beeinträchtigung der Atmungsorgane verstärken wie z.B. Asthma oder Lungenemphyseme.

## 12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

### 12.1 Ökotoxizität

Unipol® Poliercreme 2102 ist ein umweltverträgliches Produkt und beinhaltet keine ökologisch bedeutsame Bestandteile.

**12.2 Mobilität** Das Produkt ist nicht flüchtig. Bei normaler sachgemäßer Handhabung werden keine Partikel freigesetzt

**12.3 Persistenz und Abbaubarkeit; Bioakkumulationspotential, andere schädliche Wirkungen**

Wassergefährdungsklasse WGK 1 (Selbsteinstufung)

CSB nicht bestimmt

BSB5 nicht bestimmt

AOX Hinweis keine gefährlichen Bestandteile

2006/11/EG ja

allgemeine Hinweise Ökologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor

# EG-SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß REACH-Verordnung Nr. (EG) 1907/2006

Unipol® Poliercreme 2102



Datum: 14.10.2009

überarbeitet am: 14.10.2009

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt: Das verbrauchte, mit Metallabrieb verunreinigte Produkt ist entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage.

Abfallcode (EAK/EWC): 130205  
Das unverbrauchte Produkt ist entsprechend den behördlichen Vorschriften zu entsorgen, z.B. Abfallverbrennungsanlage:

Verpackung: Verunreinigte Verpackungen sind restzuentleeren. Verpackungen sind wie der Stoff selbst zu entsorgen

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR / UN-Nummer: Kein Gefahrgut nach den Vorschriften des ADR/RID, GGVS/GGVE, ADN/ADNR, IMDG/GGVSee not classified as „dangerous goods“

ICAD/IATA not classified as „dangerous goods“

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

### EU-Vorschriften

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig

### 15.1 Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich

### 15.2 Dokumentationsquellen

EU:91:155 (2001/58); 67/548 (2004/73, 29.ATP); 1999/45 (2006/8); 91/689 (2001/118); 89/542; 1999/13; 2004/42

Angaben zum Transport: ADR (2007); IMDG-Code (32.Amdt.); IATA-DGR (2007)

### 15.3 Nationale Vorschriften

Gefahrstoffverordnung-GefStoffV 2004; 89/542/EWG; 89/686/EWG; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz-WRMG; DetergenzienVO; Wasserhaushaltsgesetz – WHG; TRG300; TRGS200; TRGS220; TRGS900; TRGS 615

Wassergefährdungsklasse 1, gem- VwVwS vom 27.07.2005

Störfallverordnung, Grenzwerte

Beachten: nein

Klassifizierung nach TA-Luft: 5.2.5.

Produktcode: nicht bestimmt

BfR-Nr. nicht bestimmt

VCI-Lagerklasse 12

Sonstige Vorschriften

## 16. SONSTIGE ANGABEN

Angaben zu den Bestandteilen Position 03

Einstufung und Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinie 1999/45/EG

R 65 Gesundheitsschädlich – kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen

R 66 wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen

R 34 Verursacht Verätzungen

R 50 Sehr giftig für Wasserorganismen

R 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

Beschäftigungsbeschränkungen

Beachten: nein

VOC (1999/13/EG): nicht bestimmt

Zolltarif: 34 05 90 10

**EG-SICHERHEITSDATENBLATT**  
**gemäß REACH-Verordnung Nr. (EG) 1907/2006**  
**Unipol® Poliercreme 2102**

Datum: 14.10.2009  
überarbeitet am: 14.10.2009

Angaben zu den Bestandteilen

2004/42/EG	nicht relevant
UBA- Registrierung	nicht relevant
648/2004/EG, enthält	nicht relevant
geänderte Positionen	keine

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind nach bestem Wissen und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erarbeitet worden. Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt das Produkt im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen. Die Angaben haben rechtlich nicht die Bedeutung einer Eigenschaftszusicherung.